

Haushaltssatzung des Marktflecken Merenberg für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.März 2005 (GVBl. I 2005, S.142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.Juni 2018 (GVBl. I S.291), hat die Gemeindevertretung am 30.01.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	8.026.992 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.708.751 EUR
mit einem Saldo von	318.241 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Überschuss von	318.241 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	733.087 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	991.761 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.154.705 EUR
mit einem Saldo von	-1.162.944 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.282.633 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	798.053 EUR
mit einem Saldo von	484.580 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	54.723 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.160.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 115.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 390 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 570 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 370 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO gelten bis zum Betrag von 20.000,- € im Einzelfall als unerheblich. Diese Ausgaben sind der Gemeindevertretung vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen, sofern das Produktbudget überschritten ist. § 19 Abs. 3 GemHVO bleibt unberührt.

§ 8

a) Nach § 20 Abs. 1 GemHVO sind die zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge innerhalb eines Produktbereiches gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO auch für die in den Teilfinanzhaushalten eines Budgets veranschlagten investiven Auszahlungen.

b) Nach § 20 Abs. 5 GemHVO sind zahlungswirksame Aufwendungen eines Produktbereiches zu Gunsten von Investitionsauszahlungen desselben Budgets einseitig deckungsfähig.

c) Die Personalaufwendungen und Abschreibungen aller Produkte werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

d) Eingehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.

e) Investitionen, die sachlich bzw. aus wirtschaftlicher Sicht eng zusammenhängen aber in verschiedenen Budgets veranschlagt sind, werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt (z.B. Straßenbau-/Wasser-/Kanalmaßnahmen derselben Straße; Anschaffung von Kleingerätschaften).

f) Die Aufwendungen für Instandhaltungen (Hauptkonten 616) aller Budgets werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO für übertragbar erklärt.

Merenberg, den 12.12.2019

Der Gemeindevorstand
des Marktflecken Merenberg

gez.
Oliver Jung
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich dem Marktflecken Merenberg unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Auflagen gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von

1.160.000 €

(in Worten: Eine Million einhundertsechzigtausend Euro)

gemäß S 103 Abs. 2 HGO;

2. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

115.000 €

(in Worten: einhundertfünfzehntausend Euro)

gemäß S 102 Abs. 4 HGO;

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

500.000 €

(in Worten: fünfhunderttausend Euro)

gemäß S 105 Abs. 2 HGO.

In Vertretung
Rößler
Regierungsvizepräsident